



Satzung des Gesangverein 1859/1897 Neckarhausen e.V.

Stand: 19.01.2024

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsordnung
- § 4 Bundesorganisation
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Beirat
- § 11 Kassenprüfung
- § 12 Das Geschäftsjahr
- § 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte
- § 14 Haftungsbeschränkungen
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesangverein 1859 / 1897 Neckarhausen e.V.“
- (2) Sitz ist in Edingen-Neckarhausen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter der Register Nr. 42 VR 330767.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs und des Laienspieltheaters. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßig Chor- und Theaterproben ab, veranstaltet Konzerte sowie Theateraufführungen und stellt sich auf Wunsch und nach Möglichkeit in den Dienst der Allgemeinheit.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Männer, Frauen und Diverse werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.



- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzungen ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung des „Gesangverein 1859 / 1897 Neckarhausen e.V.“
 - a. beschreibt Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Vorstandsteam mit Beirat
 - b. dokumentiert die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Ehrungsstatuten
 - c. weitere den Geschäftsablauf des Vereins betreffende Regelungen
- (2) Die Geschäftsordnung wird im Vorstand verabschiedet.
- (3) Die Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 4 Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des Sängerkreises Weinheim innerhalb des Badischen Chorverbandes e.V. im Deutschen Chorverband e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
 - d. Projektmitgliedern
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt mittels Aufnahmeschein, der vom Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (3) Mitglieder haben
 - a. Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - b. Informations- und Auskunftsrechte
 - c. Das Recht auf Teilhabe an den Angeboten des Vereins im Rahmen bestehender vertraglicher Vereinbarungen
 - d. Das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
 - e. Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
 - f. Treuepflicht gegenüber dem Verein
 - g. Aktive Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Aktive Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Proben und an den öffentlichen Auftritten teilzunehmen.
 - h. Pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen



- (4) Bei Abstimmungen sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an stimmberechtigt.
- (5) In den Vorstand, den Beirat und als Kassenprüfer sind nur Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Sie müssen voll geschäftsfähig sein.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch Streichung aus der Mitgliederverwaltung
 - c. durch Austritt
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
 - e. Bei Projektmitgliedern automatisch 12 Monate nach EintrittDer Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und diesen nach setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichungsfolge hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (8) Die Streichung befreit nicht von der Zahlung rückständiger Verpflichtungen.
- (9) Der Vorstand kann Mitglieder, die den Verein durch ihr Verhalten schädigen, aus demselben ausschließen. Mitglieder, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung des Vereins zu.
- (10) Das Ruhen der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Mitgliedes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag muss für das laufende Geschäftsjahr gezahlt werden.
- (3) Die Beiträge sind jährlich zu erbringen und in Form von Geldzahlungen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres fällig.
- (4) Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Der Vorstand kann in Härtefällen Stundung, Teilzahlung oder Erlass von Beiträgen gewähren.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Organe:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Beirat



§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - b. die Entlastung des Vorstands
 - c. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie deren Abberufung
 - d. die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - f. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - g. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von einem Jahr.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.
- (4) Die Einberufung bedarf der Schriftform. Sie hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben und können im Wege nachträglicher Antragstellung nicht der Tagesordnung hinzugefügt werden. Bei Einladungen hierzu sind die zu ändernden Paragraphen (mit jeweiliger Überschrift) zu bezeichnen (§ 32 Abs. 1 S. 2 BGB). Eine Gegenüberstellung der bestehenden Satzung mit den vorgesehenen Änderungen ist den Mitgliedern zur eigenen Beurteilung zur Verfügung zu stellen.
- (6) Werden Satzungsänderungen vom Gericht oder vom Finanzamt gefordert, ist der Vorstand zur Satzungsänderung befugt.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung oder Satzungsänderung, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (8) Zur Auflösung und Satzungsänderung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Für die Wahlen gilt: Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Falle der Abwesenheit des Protokollführers wird durch den Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer bestimmt, welcher die Aufgaben des Protokollführers für die Dauer der Versammlung wahrzunehmen hat.
- (11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Wohl des Vereins erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt. Für die Einberufung und die Versammlungsleitung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung. Abweichend hiervon kann die Einberufungsfrist auf eine Woche



verkürzt werden. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird.

- (12) Anträge sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Anträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind so rechtzeitig einzubringen, dass diese bei Versand der Einladungen berücksichtigt werden können.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a. 1. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. Hauptkassier
- d. Schriftführer (Protokollführer)
- e. Geschäftsführer der Chöre
- f. Geschäftsführer der Theatergruppen

- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Projektmitglieder sind nicht berechtigt in den Vorstand gewählt zu werden.

- (3) Vorstand Im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer der Hauptkassier, der Geschäftsführer der Chöre und der Geschäftsführer der Theatergruppen. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat die Allkompetenz zur Erledigung sämtlicher Aufgabe des Vereins, soweit in dieser Satzung kein anderweitige Zuständigkeit geregelt ist.

- (5) Handlungen, die den Verein finanziell verpflichten, bedürfen bei Beträgen über 500,- Euro der Gegenzeichnung eines zweiten Mitgliedes des Vorstandes. Diese Beschränkung gilt nur vereinsintern.

- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (7) Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstands in das Vereinsregister.

- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

- (9) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.



§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat, welcher aus mindestens drei Mitgliedern bestehen soll, hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und die Initiative des Vorstandes zu fördern.
- (2) Die Zusammensetzung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Beirats sind in der Geschäftsordnung nach § 3 geregelt.
- (3) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Beirats bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Beiratsvertreter von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Beirats in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder den Beirat durch Zuwahl ergänzen.
- (6) Sollte die Mindestanzahl des Beirats nach § 10 (1) unterschritten werden, so muss der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder den Beirat durch Zuwahl ergänzen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.
Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc – Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Bei Unregelmäßigkeiten ist unverzüglich der Vorstand zu informieren.
- (6) Das Prüfergebnis muss einheitlich sein, es darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
- (7) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 I lit. a DS- GVO, das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit b. DS – GVO). Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lif. f DS – GVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a. Speicherung
 - b. Bearbeitung
 - c. Verarbeitung
 - d. Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c. Sperrung seiner Daten
 - d. Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien , insbesondere auf der Vereinshomepage.

§ 14 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schaden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.



- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Einberufung der Auflösungsversammlung ist darauf hinzuweisen, dass es der Wahl der Liquidatoren bedarf. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Kindergärten im Ortsteil Neckarhausen, das Notenmaterial geht an den Sängerkreis Weinheim.
- (4) Die bezeichneten Institutionen müssen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 19.01.2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim rechtlich in Kraft. Die Satzung vom 13.01.2023 tritt außer Kraft.

Edingen-Neckarhausen, 19.01.2024